



SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT IN DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

BERLIN, den 6. April 1976

Esplanade 21
Telephon 4828870
Telex: 112430

Ref.: 116.2-KX/1f
ad. p.A.15.21.1.-LT/mü

af	JD	LT				a/a
Datum	P.V.					
Wiss						
EPD		-8.4.76		15		
Ref.	p.A. 15.21.1.					

Politische Direktion des
EPD

2003 B e r n

Politische Rechte der Auslandschweizer;
Ausführungsbestimmungen

Herr Botschafter,

Mit Ihrem Schreiben vom 17. Februar 1976 unterrichteten Sie mich über den Entwurf zu einer Vollziehungsverordnung und zu einem Kreisschreiben an die schweizerischen Vertretungen im Ausland über das am 29. März 1976 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 betreffend die politischen Rechte der Auslandschweizer.

Die mir vorgelegten Vorentwürfe bedürfen von meiner Sicht aus keiner Stellungnahme.

hingegen möchte ich heute schon auf die sich ergebende Problematik der Information der Schweizerkolonie in der DDR hinweisen. Meine Ueberlegungen, die sich zum Teil mit dem Thema des Podiumsgesprächs am Sitze des Schweizervereins Mailand (vergl. NZZ Nr. 74 vom 30.3.1976) decken, beziehen sich hauptsächlich auf die grosse Anzahl der in der DDR lebenden Schweizer- und Doppelbürger, auf die Nichtanerkennung der Doppel-Staatsbürgerschaft durch die DDR und nicht zuletzt auch auf die Zusammensetzung der hiesigen Schweizerkolonie selbst. Ich sehe daher folgende Problempunkte, die ich Ihnen zur Stellungnahme unterbreiten möchte.

1) Vereinbarkeit mit den DDR-Gesetzen

Ob und wieweit die DDR gegen die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts, selbst wenn der Auslandschweizer dieses Recht nur in der Schweiz ausüben kann, opponieren kann und würde, muss sorgfältig abgeklärt werden. Ein Doppelbürger, hier nur einem DDR-Bürger gleichgestellt, kann die DDR, auch nicht für einen kurzen Ferienaufenthalt, nur nach der Erreichung

des Rentenalters (Männer 65, Frauen 60 Jahre) verlassen. Eine Information der Doppelbürger über das Stimm- und Wahlrecht auf eidgenössischer Ebene hätte demnach nur einen illusorischen Charakter.

2. Information der Auslandschweizer in der DDR

Die bei der Botschaft immatrikulierten 1'432 Nurschweizer und die 1'461 Doppelbürger stammen von Familien ab, die schon seit mehr als 3 Generationen im Gebiete der heutigen DDR leben. Die meisten kamen um die letzte Jahrhundertwende als "Schweizer" und Oberschweizer nach Ostdeutschland und haben, mit verhältnismässig wenigen Ausnahmen, keinen oder nur noch einen losen Kontakt mit ihrer Heimat. Passzwang für die Nurschweizer und die Vorteile der AHV für die gesamte Kolonie veranlassen sie, mit der Botschaft die Verbindung aufrecht zu erhalten. Eine Information dieser Auslandschweizer über die ihnen zustehenden politischen Rechte müsste daher sehr eingehend erfolgen, wobei ich, angesichts der Kostenfrage, keine grosse Beteiligung - lies Interesse - voraussagen möchte.

Was mir hingegen Sorgen bereitet, ist die Information an und für sich. Können dem Auslandschweizer lediglich durch den Umstand, dass ihm ein politisches Wahlrecht, wenn auch nur in der Schweiz, zugestanden wird, seitens der DDR Schwierigkeiten bereitet werden? Wie verhält es sich mit den Doppelbürgern? Nachdem hier weder das "Echo", eine schweizerische Tageszeitung, noch ein "Hausblatt" zugestellt werden kann, müsste die Unterrichtung mittels eines Schreibens der Botschaft an jeden einzelnen der immatrikulierten Personen erfolgen. Wie weit soll indessen die Information beim Fehlen von Tageszeitungen, die zu einer Abstimmung oder zu einer Wahl Stellung beziehen, seitens der Vertretung getrieben werden?

Die von mir aufgeworfenen Fragen dürften auch Gegenstand von Ueberlegungen in andern Ostblockländern bilden. Da aber von diesen Ländern die DDR wohl die grösste Anzahl von Auslandschweizern aufweisen dürfte, ist eine umfassende Abklärung der verschiedenen Punkte von besonderem Interesse.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFTER

Mienn